



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1989

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
100	20. 6. 1989	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	428
102	20. 6. 1989	Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	428
2022	5. 6. 1989	Neufassung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland	428
2128	20. 6. 1989	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens (KHZV) . . .	431
213	10. 6. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	431
232	20. 6. 1989	Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung	432
77	29. 6. 1989	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Genehmigung und Überwachung der Gruppenkläranlage Beddelhausen der Stadt Bad Berleburg . . .	433

100

**Gesetz
zur Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen
Vom 20. Juni 1989**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 255), wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Familien- und Erwerbsarbeit sind gleichwertig. Frauen und Männer sind entsprechend ihrer Entscheidung an Familien- und Erwerbsarbeit gleichberechtigt beteiligt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

– GV. NW. 1989 S. 428.

102

**Verordnung
über die Zuständigkeit
in Staatsangehörigkeitssachen
Vom 20. Juni 1989**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags – und des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), sowie aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Kreisordnungsbehörden der kreisfreien Städte, die örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte und im übrigen die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für

1. Einbürgerungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
2. die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Ausweisen über die Rechtsstellung als Deutscher.

(2) Im übrigen sind die Regierungspräsidenten für den Vollzug der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen vom 7. Februar 1958 (GV. NW. S. 47), geändert durch Verordnung vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 866), aufgehoben.

Düsseldorf, den 20. Juni 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1989 S. 428.

2022

**Neufassung der Betriebssatzung
für die Krankenhauszentralwäschereien
des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 5. Juni 1989**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 6. Juni 1987 (GV. NW. S. 342), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 5. Juni 1989 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

(1) Die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland werden organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondert wie ein Eigenbetrieb nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Betriebes ist die Sicherstellung der Wäscheversorgung, vorrangig der Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Der Betrieb kann Neben- und Hilfsbetriebe unterhalten, die seinen Betriebszweck fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland“.

§ 3

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, denen ihre Funktion für die Dauer von fünf Jahren übertragen wird. Sie müssen die notwendigen fachlichen, kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Leitungsfunktionen erfüllen. Die Werkleitung leitet den Betrieb gemeinsam. Ein Mitglied der Werkleitung wird vom Landschaftsausschuß zum Ersten Werkleiter bestimmt. Dieser entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung. Näheres regelt eine Dienstanweisung, die der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Benehmen mit dem Werksausschuß erläßt.

(2) Die Werkleitung handelt selbständig, soweit nicht durch Landschaftsverbandsordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

(3) Die Werkleitung ist dafür verantwortlich, daß die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden.

§ 4

Werksausschuß

(1) Der Werksausschuß ist Fachausschuß im Sinne der Landschaftsverbandsordnung. Seine Rechte und Pflichten regelt die Eigenbetriebsverordnung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes oder sein Vertreter kann im Werksausschuß jederzeit das Wort verlangen.

(3) An Beratungen des Ausschusses nimmt die Werkleitung teil; die Mitglieder der Werkleitung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 5

Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuß berät alle Angelegenheiten vor, die in der Landschaftsversammlung, dem Landschaftsausschuß oder einem anderen Fachausschuß zu entscheiden sind.

(2) Der Werksausschuß entscheidet über:

1. Richtlinien der Geschäftsführung,
2. Festlegung der Lieferbedingungen (insbesondere Festlegung der Wäschepreise),
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
4. Nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000,00 DM oder mehr als 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 50 000,00 DM,
5. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß und den Lagebericht (Jahresabschlußprüfung), der möglichst nach fünf Jahren zu wechseln ist,
6. Aufträge nach VOL bei einem Vergabewert von mehr als 200 000,00 DM,
7. Aufträge nach VOB mit einem Vergabewert von mehr als 200 000,00 DM bei kurzfristigen Investitionen sowie bei mittel- und langfristigen Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1 000 000,00 DM nicht überschreiten,
8. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 1 000,00 DM,
9. Stundung von Forderungen von mehr als 30 000,00 DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000,00 DM.

§ 6

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

(1) Der Landschaftsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landschaftsverbandsordnung und durch diese Satzung vorbehalten sind.

(2) Der Landschaftsausschuß entscheidet insbesondere über:

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Werkleitung,
2. Allgemeine Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Werkleitung,
3. Stilllegung bzw. Hinzufügen wesentlicher Betriebsteile,
4. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,
5. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
6. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen

betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne. Die Werkleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,

7. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Werksausschuß und dem Direktor des Landschaftsverbandes gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 sowie zwischen dem Werksausschuß und dem Kämmerer gemäß § 9 Abs. 2,
8. mittel- und langfristige Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1 000 000,00 DM überschreiten,
9. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung,
10. Planungsvorgaben zur Energieversorgung.

§ 7

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, für die sie nach der Landschaftsverbandsordnung zuständig ist, insbesondere über:

1. Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des aus dem Vermögensplan entwickelten Finanzplanes (Investitionsprogramm),
3. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes,
4. Auflösung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes,
5. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.

§ 8

Der Direktor des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland achtet auf die Übereinstimmung der Tätigkeit der Werkleitung mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Werkleitung Weisungen erteilen.

(3) Glaubt die Werkleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so kann sich die Werkleitung an den Werksausschuß wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuß und dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland regelt mit Zustimmung des Werksausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

(5) Die Werkleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn – ebenso wie den Werksausschuß – vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Ab dem 2. Halbjahr eines Wirtschaftsjahres erfolgt die Unterrichtung des Direktors des Landschaftsverbandes monatlich mit einer Hochrechnung auf das voraussichtliche Betriebsergebnis.

(6) Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet im Benehmen mit der Werkleitung die Vorlagen für die Landschaftsversammlung oder den Landschaftsausschuß vor. Er ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für:

1. Rahmenvorgaben für die Organisation der Zentralwäschereien,
2. Förderung von Investitionen,
3. Steuerangelegenheiten,

4. Versicherungsverträge einschließlich Schadensregulierung,
5. Rechtsstreitigkeiten,
6. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
7. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund,
8. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Werkleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören.

(7) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Werksausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Werksausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Der Kämmerer

(1) Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes einschließlich der Finanzplanung sowie den Jahresabschluß und den Lagebericht zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes betreffen, ist der Kämmerer im Werksausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Die Angestellten, deren Vergütung sich nach der Vergütungsgruppe III BAT richtet oder darüber liegt, werden auf Vorschlag der Werkleitung im Einvernehmen mit dem Werksausschuß vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(2) Die Angestellten der Krankenhauszentralwäschereien, deren Vergütung sich nach der Vergütungsgruppe IV a BAT richtet oder geringer ist, sowie die Arbeiter werden nach Maßgabe der Stellenübersicht von der Werkleitung eingestellt.

(3) Für Entlassungen und Kündigungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Angestellten und Arbeiter ist die Werkleitung zuständig.

(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Werkleitung zu hören.

§ 11

Vertretung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes

(1) Die Werkleitung vertritt den Landschaftsverband Rheinland in den Angelegenheiten der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgemacht.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

(4) Der Schriftwechsel der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland wird sowohl in Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, als auch in Ausführung von Beschlüssen des Werksausschusses und der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses unter der Bezeichnung „Landschaftsverband Rheinland, Krankenhauszentralwäschereien“ geführt.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht, und die Finanzplanung sind von der Werkleitung aufzustellen und dem Kämmerer des Landschaftsverbandes Rheinland vorzulegen.

(2) Eine erhebliche Abweichung vom Erfolgsplan mit der Folge der unverzüglichen Änderung liegt vor, wenn das voraussichtliche Jahresergebnis sich gegenüber dem im Erfolgsplan veranschlagten um mehr als 1% der Summe der erfolgswirksamen Aufwendungen verschlechtert.

(3) Eine erhebliche höhere Zuführung aus dem Trägerhaushalt zum Vermögensplan liegt vor, wenn mehr als 200 000,00 DM zum Ausgleich des Vermögensplanes zugeführt werden müssen.

(4) Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen liegt vor, wenn die Gesamtstellenzahl um mehr als 10% vermehrt oder mehr als 10% der Stellen um mehr als eine Vergütungs-/Lohngruppe angehoben werden.

(5) Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses, wenn sie nicht gedeckt sind oder wenn sie 100 000,00 DM oder mehr als 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben, mindestens jedoch 100 000,00 DM überschreiten.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland sind als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(2) Das Wirtschaftsjahr der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Die Buchführung der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland wird nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung geführt.

(4) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(5) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 14

Stammkapital

Das Stammkapital der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland beträgt 14 000 000,00 DM.

Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung

Dr. Wilhelm

Braun

Manitz

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Neufassung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsverbandsordnung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Köln, den 16. Juni 1989

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

- GV. NW. 1989 S. 428.

2128

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens (KHZV)

Vom 20. Juni 1989

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes - LOG. NW. - vom 10. Juli 1982 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags, des § 7 Abs. 4 Satz 2 LOG. NW., des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

§ 1

Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde für die Durchführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. I 1986 S. 33), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), der Bundespflegegesetzverordnung - BPfIV - vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), und der Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes geregelt ist. Dem Regierungspräsidenten wird auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 KHBV übertragen.

§ 2

Für die in § 1 genannten Aufgaben sind zuständig:

- a) für die Krankenhäuser der Bundesknappschaft der Regierungspräsident Arnsberg,
- b) für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Rheinland der Regierungspräsident Köln,
- c) für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe der Regierungspräsident Münster.

Satz 1 gilt nicht hinsichtlich der Durchführung der Bundespflegegesetzverordnung, der Gewährung von Anlauf- und Umstellungskosten und der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 KHBV.

§ 3

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist zuständig für

1. die Genehmigung des Abschlusses und der Ablehnung von Versorgungsverträgen nach § 109 Abs. 3 Satz 2 sowie die Genehmigung nach § 110 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),
2. die Abstimmung nach § 10 Satz 1 KHG, die Vertretung im Großgeräteausschuß nach § 122 Abs. 3 Satz 2 und die Entscheidung nach Abs. 4 SGB V,
3. die Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters nach § 18 a Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz KHG,

4. die Rechtsaufsicht über die Schiedsstellen nach § 18 a Abs. 5 KHG,
5. die Zustimmung zu Investitionsverträgen nach § 18 b Abs. 2 Satz 2 KHG,
6. das Auskunftsverlangen nach § 28 Abs. 1 KHG und
7. die Bestellung und Berufung der Vertreter im Landespflegeausschuß sowie für die Geschäftsführung dieses Ausschusses nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 BPfIV.

§ 4

Die Kreisordnungsbehörde ist zuständig für die Entscheidung über die Erteilung einer Konzession nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung. Ihr wird auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach den §§ 30 und 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung vom 15. Juni 1982 (GV. NW. S. 300) und die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz - ZV - KHG - vom 8. Dezember 1985 (GV. NW. S. 737) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

- GV. NW. 1989 S. 431.

213

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Vom 10. Juni 1989

Auf Grund des § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. Juni 1980 (GV. NW. S. 688), geändert durch Verordnung vom 5. März 1986 (GV. NW. S. 181), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „12“ durch „10“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 werden in der tabellarischen Aufstellung (Dienstgrad, Dienststellung) die ersten drei Bezeichnungen wie folgt neu gefaßt:

Dienstgrad	Dienststellung
Feuerwehrmann-Anwärter	Truppmann
Feuerwehrfrau-Anwärterin	Truppmann
Feuerwehrmann	Truppmann
Feuerwehrfrau	Truppmann
Oberfeuerwehrmann	Truppmann
Oberfeuerwehrfrau	Truppmann

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1989

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1989 S. 431.

232

**Drittes Gesetz
zur Änderung der Landesbauordnung
Vom 20. Juni 1989**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 319), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 4 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„An Gebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung auf Verkehrsflächen öffentlicher Straßen errichtet werden, können auch untergeordnete andere Werbeanlagen zugelassen werden, soweit sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1989 S. 432.

77

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über
die Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Genehmigung und Überwachung
der Gruppenkläranlage Beddelhausen
der Stadt Bad Berleburg**

Vom 29. Juni 1989

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen haben am 21. Februar/24. April 1989 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Genehmigung und Überwachung der Gruppenkläranlage Beddelhausen der Stadt Bad Berleburg geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 29. Juni 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
der Finanzminister

(L. S.) Heinz Schleußer

Der Minister für Umwelt
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

**Verwaltungsabkommen
über die Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Genehmigung und Überwachung
der Gruppenkläranlage Beddelhausen
der Stadt Bad Berleburg**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
in Düsseldorf

und

dem Land Hessen,
vertreten durch den Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit
in Wiesbaden,

wird gemäß § 140 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), und § 91 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), sowie Artikel 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674/SGV. NW. 202; GVBl. I S. 273, 355) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Genehmigung und Überwachung der Gruppenkläranlage Beddelhausen der Stadt Bad Berleburg, deren Baugrundstück überwiegend auf hessischem Gebiet in der Gemarkung Hatzfeld liegt und deren Einleitungsstelle in die Eder in Nordrhein-Westfalen liegt, ist der Regierungspräsident in Arnsberg. Dieser handelt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

§ 2

Soweit sich im Zusammenhang mit der Genehmigung und dem Betrieb oder als dessen Folge sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 1989

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Wiesbaden, den 24. April 1989

Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit
Karlheinz Weimar

– GV. NW. 1989 S. 433.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359